

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1584/4G1
für eine Verpackungsbauart zum Transport
gefährlicher
Güter.

1. Rechtsgrundlagen
§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage zur 1. Änderungsverordnung zur GefahrgutVSee vom 27.07.1982 (BGBI. I, 1982, S. 1113 ff.).
2. Antragsteller
KlingeLe Papierwerke GmbH & Co.
7064 Remshalden
3. Beschreibung der Verpackungsbauart
Zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus
 - a) einer äußeren Kiste aus zweiwelliger Wellpappe, in die
 - b) Faltschachteln aus Pappe eingesetzt sind, in denen sich jeweils eine mit Füllgut befüllte Kunststoffdose befindet.
4. Anforderungen an die Verpackungsbauart
 - 4.1 Die zu verwendenden Zusammengesetzten Verpackungen müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 507/82
der Forschungsstelle des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V.
vom 30.07.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff. (1979)) unterzogen worden sind.

- 4.2 Die Wellpappekisten müssen wie im Prüfbericht Nr. 507/82 beschrieben verschlossen werden.

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 4G1/Y/...../D/1584/.....
(Herstellungs- (Name oder Kennzeichen
jahr) des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Zusammengesetzte Verpackung) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen.

Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der GefahrgutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist. Die Verpackungsbauart erfüllt die Bedingungen für die Beförderung von Gütern der Verpackungsgruppen II und III.

Das Bruttogewicht der Verpackung darf 16 kg nicht überschreiten.

7. Sonstiges

7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.

7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.

7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 21.02.1983
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)

Abteilung 3
Organische Stoffe

Fachgruppe 3.3
Papier, Druck, Verpackung



Ltd. Dir.u.Prof.
Dr. H. Feuerberg



Dir. Prof.
Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az.: 3.3/5797